

# VERHALTENSREGELN

In Konstanz, unterhalb der Neuen Schänzlebrücke, gibt es großzügig Flächen, auf denen man legal sprayen darf. Dabei müssen allerdings ein paar Regeln eingehalten werden.

## SPRAYEN AN FREIGEgebenEN FLÄCHEN

Um die vorhandenen Flächen für alle langfristig zu erhalten, sollten folgende Spielregeln eingehalten werden:

- Es darf nur an den ausgewiesenen Stützpfählern der Schänzlebrücke ohne besondere Genehmigung gesprayed werden. Freigegebene Flächen sind auf der Grafik grün markiert und dürfen gestaltet werden.
- Die Nutzung der Freiflächen und das Sprühen der Graffiti erfolgt auf eigene Gefahr.
- Die Freiflächen sind zu jeder Tages- & Nachtzeit nutzbar.
- Dies ist kein Freibrief für Lärm, Müll und Verkehrsgefährdung. Es gelten alle üblichen umwelt-, verkehrs- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen und Gesetze.
- Diskriminierende, rassistische, grob anstößige, beleidigende oder sonst strafbare Inhalte sind nicht gestattet.
- Außerhalb der freigegebenen Flächen ist das Sprayen an öffentlichen und privaten Einrichtungen verboten (rot markiert) und wird strafrechtlich verfolgt.
- Der Boden im Umfeld der freigegebenen Wände muss sauber bleiben und ist nicht zur Bemalung freigegeben.
- Leere Spraydosen und sonstige Materialien müssen ordnungsgemäß entsorgt und mitgenommen werden.
- Bilder nicht mit Alkoholmarkern übermalen und nicht mit Teerfarbe grundieren.

Gedruckt auf hochwertigem Recyclingpapier.

### Kontakt & Herausgeber

Kulturamt | Amt für Stadtplanung und Umwelt

kulturamt@konstanz.de

+49 7531 900-2900

### Weiterführende Informationen

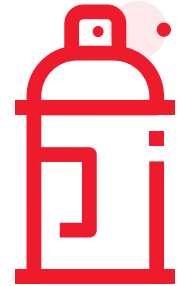
Polizeiordnung | [www.konstanz.de/halloffame](http://www.konstanz.de/halloffame)



Layout, Illustration & Gestaltung:  
studio-eminent.de



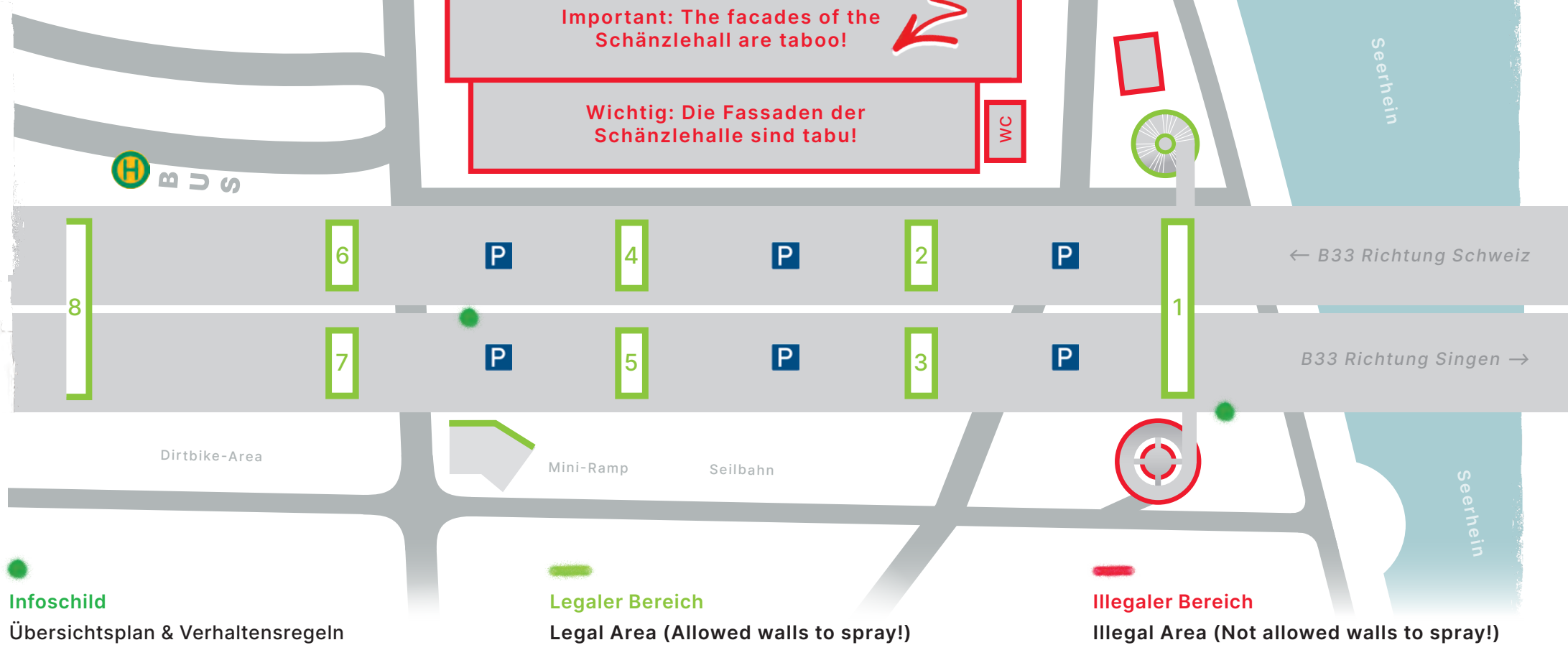
Stadt  
Konstanz



HALL OF FAME  
SCHÄNZLEBRÜCKE  
REGELN FÜR DAS  
SPRAYEN AN DEN  
ERLAUBTEN WÄNDEN  
IM SCHÄNZLEAREAL  
FÜR GRAFFITI!

[konstanz.de/halloffame](http://konstanz.de/halloffame)

## Legende zur Hall of Fame (HOF)



### Sprayer haften 30 Jahre für den Schaden!

Das Sprühen auf nicht genehmigten Flächen stellt eine Sachbeschädigung im Sinne der §§ 303 und 304 Strafgesetzbuch (StGB) dar. Dazu kommt oft auch noch ein verbotswidriges Betreten des Geländes, so dass zusätzlich ein Hausfriedensbruch im Sinne des

§ 123 StGB vorliegt. Die Texte der Rechtsnormen können unter [www.gesetze-im-internet.de/stgb](http://www.gesetze-im-internet.de/stgb) nachgelesen werden.

Aufgrund der Sachbeschädigung kann der Geschädigte zivilrechtlich auf Schadensersatz klagen. Und die zivilrechtlichen

Ansprüche gegenüber dem Täter bzw. Verursacher gelten 30 Jahre lang: Wer mit 15 beim illegalen Sprayen erwischt wird, läuft Gefahr bis zu seinem 45. Lebensjahr zur Kasse gebeten zu werden.

